

Allgemeine Einkaufsbedingungen der PP Logistik & Service GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Bestellung und Vertragsschluss

(1) Unsere Bestellungen und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB) oder der Textform (§ 126 b BGB).

(2) Unsere Bestellung stellt das Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages dar. Dieses Angebot kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen angenommen werden.

(3) Die Lieferung von Waren stellt nur dann eine Annahme unseres Angebotes dar, wenn weder die Menge oder die Beschaffenheit der gelieferten Ware noch der Rechnungsbetrag von den Angaben in unserer Bestellung abweicht.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

(1) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend und versteht sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind die Lieferung „frei Haus“ und die Verpackungskosten im Preis eingeschlossen.

(2) Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort angegebene Bestellnummer auszuweisen, um eine ordnungsgemäße Bearbeitung zu ermöglichen. Für alle aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(3) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, oder nach unserer Wahl innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt mit 3 % Skonto.

(4) Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.



BARS²⁴



PP CONCEPTS



PP PRODUCTIONS



PP TRUCKING



PP PRINT



PP LOGISTICS

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferanten verbindlich.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang, Dokumente

- (1) Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe der Ware an uns auf uns über, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Bei vertraglich vereinbarter Aufstellung oder Montage geht die Gefahr erst nach erfolgter Abnahme auf uns über.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge anzugeben. Unterlässt er dies, so sind die dadurch entstandenen Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Gewährleistung und Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- oder Mengenabweichungen zu prüfen. Die Rüge von Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht. Bei offensichtlichen Mängeln beginnt diese Frist mit dem Eingang der Ware, bei versteckten Mängeln mit deren Entdeckung.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Wir sind berechtigt, in jedem Fall vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist, sind wir berechtigt, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.



BARS²⁴



PP CONCEPTS



PP PRODUCTIONS



PP TRUCKING



PP PRINT



PP LOGISTICS

§ 7 Produkthaftung, Freistellungsansprüche und Versicherungsschutz

(1) Wenn wir auf Grund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 10 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung aufrecht zu erhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8 Schutzrechte Dritter

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass durch seine Lieferung sowie im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Länder der Europäischen Union verletzt werden.

(2) Werden wir von Dritten wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst alle notwendigen Aufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten und deren Abwehr entstehen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er bezüglich der Schutzrechtsverletzung nicht schuldhaft gehandelt hat.

(3) Wir sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten die Ansprüche des Dritten anzuerkennen oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(4) Die Verjährungsfrist für unsere in Abs. 2 genannten Freistellungsansprüche beträgt 36 Monate, beginnend mit dem Gefahrübergang.



BARS²⁴



PP CONCEPTS



PP PRODUCTIONS



PP TRUCKING



PP PRINT



PP LOGISTICS

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltungspflichten

- (1) An Zeichnungen, Plänen oder sonstigen Unterlagen, die wir im Rahmen unserer Bestellung übersenden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Nimmt der Lieferant unser Angebot nicht innerhalb der Frist des § 2 Abs. 2 an, hat er diese Unterlagen unverzüglich, sonst unverzüglich nach Abwicklung der jeweiligen Bestellung an uns zurückzugeben.
- (2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.
- (3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung weiter, soweit nicht das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (2) Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dem für seinen Sitz bzw. Wohnsitz zuständigen Gericht zu verklagen.
- (3) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.



BARS²⁴



PP CONCEPTS



PP PRODUCTIONS



PP TRUCKING



PP PRINT



PP LOGISTICS